

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. S. 9. —
Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum
Eintritt über die Reichsgrenze. S. 10.

(Nr. 1280.) Verordnung, betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.
Vom 2. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das
Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33), was folgt:

§. 1.

Vom 10. dieses Monats ab bis auf weiteres ist jeder Reisende, welcher
aus Rußland kommt, verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, welcher am
Tage des Austritts des Reisenden aus dem russischen Staatsgebiete oder an einem
der beiden vorhergehenden Tage von der deutschen Botschaft in St. Petersburg
oder von einer deutschen Konsularbehörde in Rußland visirt worden ist.

§. 2.

Zur Erlangung dieser Visirung ist der glaubhafte Nachweis zu führen,
daß der Passinhaber sich innerhalb der letzten 20 Tage in keinem von der Pest
ergriffenen oder derselben verdächtigen Gebiete aufgehalten hat.

§. 3.

Der Paß ist beim Eintritt über die Reichsgrenze behufs Gestattung der
Weiterreise der diesseitigen Grenzbehörde zur Visirung vorzulegen.

§. 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Ver-
ordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1281.) Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. Vom 3. Februar 1879.

Auf Grund der mir im §. 4 der Verordnung vom 2. d. M., betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und im §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 29. v. M., betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland, (Reichs-Gesetzbl. S. 3) ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch:

1. Reisende, welche aus Rußland kommen, sind zum Eintritt über die Reichsgrenze nur dann zuzulassen, wenn sie sich durch Pässe ausweisen, welche der Vorschrift des §. 1 der Verordnung vom 2. d. M. vollständig entsprechen.
2. Das Reisegepäcck derjenigen Reisenden, welche hiernach zum Eintritt über die Reichsgrenze zwar zuzulassen sind, welche jedoch einem von der Pest ergriffenen oder derselben verdächtigen Gouvernement Rußlands durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, sind beim Eintritt über die Reichsgrenze vor Gestattung der Weiterreise einer Desinfektion zu unterwerfen. Von der Kleidung, welche solche Reisende an sich tragen, sind mindestens die Oberkleider gleichfalls zu desinficiren.
3. Die Desinfektion (2) hat mittelst gasförmiger schwefliger Säure in der Weise zu geschehen, daß die zu desinficirenden Gegenstände mindestens sechs Stunden hindurch in geschlossenem Raume den unmittelbaren Einwirkungen der schwefligen Säure ausgesetzt und daß dabei mindestens fünfzehn Gramm Schwefel auf den Kubikmeter lichten Raum verbrannt werden.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.